Gesetz & Verordnung

Wer ist wofür verantwortlich?

Die Straßen, Wege und Plätze unserer Samtgemeinde haben verschiedene Eigentümer. Das sind der Bund, das Land, der Landkreis, die Samtgemeinde, deren Mitgliedsgemeinden und Privatpersonen.

Je nach Eigentümer bestimmt sich der Umfang des Winterdienstes und der Straßenreinigung, der durch die Anlieger erbracht werden muss:

Bundesstraße 74	Winterdienst und Straßen- reinigung nur auf dem Bürgersteig.
Landesstraßen ⁷¹ Kreisstraßen ⁷²	Winterdienst auf dem Bürgersteig oder dem Seitenstreifen. Straßenreinigung bis zum Fahrbahnrand einschließlich unbefestigter Seitenstreifen, Rabatten und Gosse.
Gemeindestraßen	Winterdienst auf dem Bürgersteig, dem Seitenstreifen oder einem Teil der Fahrbahn. Straßenreinigung bis zur Fahrbahnmitte einschließlich unbefestigter Seitenstreifen, Rabatten und Gosse.
Öffentliche Wege ⁷³	Winterdienst auf der Wegbefestigung. Reinigung ganz oder teilweise.
Privatwege	Winterdienst und Reinigung bestimmt der

1/ L123: Dorfstraße, Hauptstraße in Kutenholz, Schulstraße, Landstraße L124: Stader Straße in Deinste, Sandkrug

2/ K1: Rehn-Campe, Im Voss, Burgstraße, Horststraße, Schwingestraße, Hauptstraße in Fredenbeck K2: Rübenkamp, Stader Straße in Kutenholz, Heerloge K42: Lange Straße Am Bahnhof K43: Sadersdorfer Straße K44: Die Grasteile, Achtern Höben, Rüstje K50: Bahnhofstraße, Wedeier Hauptstraße K56: Schwingerbaumstraße K58: Brester Straße K61: Im Zuschlag, Wedeier Straße K70: Dinghorner Straße

Eigentümer. Privatwege sollten ggf. durch

Schilder kenntlich gemacht werden.

3/ Alle Verbindungswege in den Wohngebieten







So sieht ein Haus aus, nachdem das Dach durch Feuerwerkskörper in Brand gesetzt wurde.

Allein der Funke einer bereits ausgebrannten Rakete genügt, um ein Reetdach in Sekundenschnelle in voller Ausdehnung lichterloh brennen zu lassen.

Deshalb das Verbot, jedwede "pyrotechnischen Gegenstände" im Umkreis von 200 Metern um brandgefährdete Gebäude zu zünden!

Wir leben in einem Gebiet mit vielen alten, reetgedeckten Häusern und Baudenkmälern von unschätzbarem kulturellen Wert.

Es ist unsere Pflicht, dieses Erbe zu bewahren!

Bei allem Spaß und Vergnügen in der Sylvesternacht – der leichtsinnige Gebrauch von Feuerwerkskörpern ist kein Kavaliersdelikt. Zuwiderhandlungen können mit einer **Geldbuße von bis zu 50.000,00 Euro** geahndet werden!

Vielen Dank für Ihr Verständnis!



Winterdienst und Straßenreinigung

Eine

Bürgerinformation

der Samtgemeinde Fredenbeck



"Wat mudd, dat mudd..."

...liebe Bürgerinnen und Bürger!

Deshalb haben wir für Sie die wichtigsten Informationen zum Thema Winterdienst und Straßenreinigung zusammengestellt.

Wir – das ist die Samtgemeinde Fredenbeck und damit wir alle. Und wie in jeder Gemeinschaft gibt es auch bei uns Regeln. Diese Regeln sind bindend und müssen im Interesse aller eingehalten werden.

Der Zweck liegt nicht darin, Sie zu "gängeln", sondern schlicht in praktischen und vor allem wirtschaftlichen Überlegungen.

Eine dieser wirtschaftlichen Überlegungen ist es, den Winterdienst und die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern zu überlassen. Die Alternative wäre ein vergleichsweise teurer, voll umfassender Winterund Straßenreinigungsdienst, den wir durch eine dann zu erhebende Umlage bezahlen müssten. Das möchte sicher niemand!

Deshalb bauen wir auf Eigenverantwortung und überlassen es im Sinne unserer Gemeinschaft jedem selbst, wie er seiner Pflicht nachkommt: Selbst sportlich den Besen zu ergreifen oder einen privaten Winter- und Reinigungsdienst zu beauftragen.

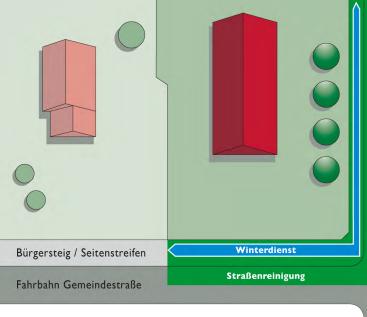
Deshalb meine Bitte:

Beachten Sie – auch in Ihrem eigenen Interesse – diese Bürgerinformation. Für uns alle, im Interesse von uns allen. Vielen Dank!

Herzlichst, Ihr/Euer

Matthias Hartlef

Samtgemeindebürgermeister



In dieser Skizze haben wir die häufigsten Grundstückslagen und die damit verbundenen Winterdienst- und Reinigungspflichten für Sie dargestellt. Abweichend davon gibt es immer Sonderfälle, die wir hier nicht im einzelnen erfassen können. In Zweifelsfällen wenden Sie sich gern an das Ordnungsamt unserer Samtgemeinde unter Telefon: 04149 91-41.

Faustregel für den Winterdienst

Grundsätzlich ist ein Streifen von mindestens einem Meter Breite an jeder straßenanliegenden Seite des Grundstücks gefährdungsfrei begehbar zu machen. Schnee darf dabei nicht in Richtung Fahrbahn geräumt werden, sondern in Richtung Grundstück!

Faustregel für die Straßenreinigung

Grundsätzlich ist die gesamte Fläche zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahnmitte an jeder straßenanliegenden Seite des Grundstücks von Schmutz, Unrat und Krautbewuchs freizuhalten. Bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist die Fahrbahn ausgenommen. Die Gosse ist bei Landes- und Kreisstraßen zu reinigen.

Das "Verursacherprinzip"

Grober Schmutz wie Hundekot, Erdkrusten oder Abfälle sind unverzüglich durch den Verursacher zu beseitigen.

Die Straßenreinigungsverordnung

in ihrem gesamten Wortlaut finden Sie im Internet unter: www.fredenbeck.de ▶Rat & Verwaltung ▶Ortsrecht und Satzungen

